Markt Neubrunn

mit Böttigheim

Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 19.05.2021
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	Turnhalle Neubrunn, Sportplatzsteige 12

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Fleischmann, Benedict
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Rieck, Elisabeth	dienstl. verhindert

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 05.05.2021 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Teilabbruch einer Scheune, Aufbau Einfamilienhaus auf best. Untergeschoss mit Einliegerwohnung und Doppelgarage Fl.Nr. 1926/2 Gemrk. Böttigheim

Sachverhalt:

Mit vorliegendem Bauantrag, beantragt die Bauherrenschaft den Teilrückbau einer Scheune und den Aufbau eines Einfamilienwohnhauses auf das bestehende Untergeschoss mit Einliegerwohnung und Doppelgarage.

Das Grundstück liegt im Außenbereich, die Lage bedingt grundsätzlich das eine Bebauung nur möglich ist, wenn eine sog. Privilegierung vorliegt. Soweit eine solche nicht gegeben ist, wäre ein Vorhaben nur zulässig, wenn die Baumaßnahme öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Im Flächennutzungsplan liegt die Fläche in der Ausweisung eines Dorfgebietes. In einem solchen wäre die Errichtung eines Wohnhauses grundsätzlich zulässig, soweit durch die Errichtung kein landwirtschaftlicher Betrieb beeinträchtigt, eingeschränkt wird. Es ist davon auszugehen, dass der Neubau einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr beeinträchtigen wird, als die bereits auf den Fl. Nrn. 1926 und 1932 befindlichen Wohnhäuser. Eine Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter naturschutzrechtlicher oder wasserrechtlicher Art sind nicht erkennbar. Auch ist durch den Neubau keine Verfestigung einer Splittersiedlung gegeben. Das Vorhaben nimmt die im Wallweg bereits gegebene ortsnahe Bebauung auf und führt zur einer Nachverdichtung ohne zusätzlichen Eingriff in den Außenbereich.

Die Nachverdichtung wird begrüßt. Durch diese wird die Notwendigkeit der Ausweisung von neuen Baugebieten verringert.

Die Nachbarunterschriften sind gegeben.

TOP 1.1 Persönliche Beteiligung des Gemeinderates Benedict Fleischmann

Beschluss:

Die persönliche Beteiligung des Gemeinderates Benedict Fleischmann wird bestätigt.
Herr Fleischmann hat wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 1.2 Beschluss zu dem Bauvorhaben

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 2 Einbau einer Schleppgaube Fl.Nr. 840/1 Gemrk. Neubrunn

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 25.04.2021 wird der Einbau einer Schleppgaube beantragt. Das Bauvorhaben befindet sich im Regelungsbereich des § 34 BauGB. Das Bauvorhaben fügt sich ein, es sind keine Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensverhältnisse ersichtlich. Die Nachbarunterschriften sind voll umfänglich gegeben. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 3 Antrag auf isolierte Befreiung auf Errichtung eines Grundstückseinfriedung Fl.Nr. 832/4 Gemrk. Neubrunn

Sachverhalt:

Die Bauherren beantragen mit dem am 12.05.2021 eingegangen Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Errichtung einer Einfriedung des Grundstückes außerhalb der im Bebauungsplan „nördlicher Ortsrand“ festgelegten Baugrenzen.

Errichtet werden soll ein ca. 1,60 m hoher Einfriedungszaun, ausgeführt als Stabmattenzaun. Dieser soll die bereits abgerissene Einfriedungsmauer, welche eine Höhe von ca. 0,25 m hatte, ersetzten.

Die Zulässigkeit der Höhe der Einfriedung richtet sich nach der in der BayBO vorgesehenen Höhe. Maximal zulässig wäre eine Höhe von 2,00 m, diese wird gemäß vorliegendem Antrag nicht erreicht.

Die bereits abgerissene Mauer wurde seinerzeit außerhalb der Baugrenzen genehmigt, auch die anderen Einfriedungen im Bereich des Bebauungsplanes liegen außerhalb der Baugrenzen und dienen als Bezugspunkte für den nunmehr gestellten Antrag.

Ein Sichtdreieck wurde im Bebauungsplan nicht festgelegt, womit ein solches auch nunmehr nicht nachträglich als verbindlich einzuhalten gefordert werden kann.

Es wird angeregt die Bauherrenschaft im Rahmen der Genehmigung der isolierten Befreiung zur Gefahrenvermeidung zu bitten, den Zaun im Kurvenbereich auch 0,75 m bis 1,00 m abzusenken.

Beschluss:

Der isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „nördlicher Ortsrand“ zur Errichtung einer Einfriedung mit der Höhe von 1,60 m wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 3

TOP 4 Nutzungsänderung ehemalige Werkhalle in Lager- und Stellflächen für Wohnwagenanhänger, Wohnmobile, Baumaschinen und Baufahrzeuge Fl.Nr. 832/1 Gemrk. Neubrunn

Sachverhalt:

Mit Bauantrag vom 12.05.2021 wird für das Anwesen auf Fl. Nr. 832/1 ein Antrag auf Nutzungsänderung ehemaliger Werkhallen in Lager- und Stellflächen für Wohnwagenanhänger, Wohnmobile, Baumaschinen und Baufahrzeuge gestellt.

Für die Beurteilung der Nutzungsänderung ist der Bebauungsplan „Nördlicher Ortsrand“ maßgebend. Gemäß dem Bebauungsplan ist die vorwiegende Ausweisung ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung. Eine gewerbliche Nutzung ist nur ausnahmsweise zulässig. Die Werkhallen I und II werden gemäß der vorliegenden Nutzungsänderung umgenutzt zu Abstellflächen für Wohnwagenanhängern, Wohnmobilen, Baumaschinen, Baufahrzeugen und Pflanzenwinterquartieren. Die Hoffläche soll als Stellfläche für Baufahrzeuge genutzt werden.

Gemäß den Angaben des Eigentümers soll das Gelände primär für private Interessen genutzt werden.

Angeführt wird das Abstellen von Privatautos, einem Wohnmobil, 3 kleinen Autoanhängern und einem Dieselross. Des Weiteren soll es dem Faschingsclub ermöglicht werden, den Faschingswagen in einer der Hallen unterzustellen.

Gemäß den Angaben des Eigentümers sollen zudem im Rahmen der privatrechtlichen Vermögensnutzung, 6 weitere Stellflächen für Caravan-Anhänger zur Anmietung „ausgewiesen“ werden.

Gelegentlich sollen in den Hallen auch ein Minibagger oder Miniradlader abgestellt werden.

Hinsichtlich des PKW wird angegeben, dass dieser einmal täglich zur Halle bewegt wird.
Die Caravan-Anhänger werden nach Darlegung maximal zweimal im Jahr bewegt. Der Minibagger bzw. der Miniradlader werden nach den Ausführungen höchsten einmal pro Woche auf dem Hof oder in der Halle abgestellt.

Seitens der Antragsteller wird ausgeführt, dass die beschriebene Nutzung nicht als störender Gewerbetrieb anzusehen ist.

Gemäß der Kommentierung zum Baugesetzbuch wurden seitens der Gerichte unter anderem folgende Betriebe angesehen:

- Fuhrunternehmen
- Taxi- und Mietwagenunternehmen
- Abstell- und Waschplatz
- Betonstein- und Terrazzowerkstatt
- Kraftfahrzeughandel
- Garagenhof
- Videothek
- Zwei geschossiges Lager- und Ausstellungsgebäude

- Baustofflagerplatz
- Wohnungsprostitution
- Zustellstützpunkt der Post

Es zeigt sich aufgrund der doch recht gemischten Einschätzung der Gerichte, dass ein störender Gewerbetrieb nicht ohne weiteres direkt erkannt wird. Es kommt auf die Auswirkungen desselbigen an. Die angegeben Bewegungsmomente der Fahrzeuge erscheinen als überschaubar. Es stellt sich im Zusammenhang mit der Stellplatzvermietung die Frage, wann werden die Caravan-Anhänger zum Abstellen gebracht und wann geholt. Gerade diese Fahrzeuge sind prädestiniert dafür, dass diese zu unüblichen Zeiten oder gerade am Wochenende bewegt werden.

Die Beeinträchtigung durch die zukünftig angedachte Nutzung der Halle wäre grundsätzlich geeignet, als störend zu wirken. Inwieweit die beschriebene angedachte Nutzung als störend anzusehen ist, liegt in der Entscheidungsbefugnis des Bauamtes beim Landratsamt Würzburg.

Es sollte, um eine störende Wirkung weitgehend zu vermeiden, darauf abgestellt werden, die Nutzungen ggfs. zeitlich mit Nutzungsvorgaben zu versehen.

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften sind nicht alle geleistet worden.

Da der Erste Bürgermeister persönlich beteiligt ist, übernimmt der Zweite Bürgermeister, Peter Klingler, das Wort.

TOP 4.1 Persönliche Beteiligung des Ersten Bürgermeisters Heiko Menig

Beschluss:

Die persönliche Beteiligung des Ersten Bürgermeisters Heiko Menig wird bestätigt.
Herr Menig hat wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 4.2 Beschluss zur Nutzungsänderung

Beschluss:

Der Nutzungsänderung wird unter der Prämisse zugestimmt, dass keine störende Beeinträchtigung des ausgewiesenen allgemeinen Wohngebietes durch diese erfolgt.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2

TOP 5 Antrag auf Isolierte Befreiung Fl.Nr. 3161/6 Gemrk. Neubrunn

Der Zweite Bürgermeister übergibt das Wort wieder an den Ersten Bürgermeister.

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 20.04.2021 beantragten die Grundstückseigentümer die Errichtung einer Gartenhütte im Abstand zu ca. 10 Metern zum Fahrbahnrand der WÜ 59. Der Standort der Gartenhütte liegt außerhalb der Baugrenze, welche der Bebauungsplan Wenkheimer Straße IV aufzeigt. Für die Errichtung am beantragten Standort wird die Bewilligung einer isolierten

Befreiung notwendig. In diesem Zusammenhang wurde das Staatliche Bauungsamt Würzburg hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Kreisstraße um Stellungsname gebeten. Gemäß der vorliegenden Stellungsname vom 22.04.2021 besteht seitens des staatlichen Bauamtes Würzburg grundsätzlich Einverständnis mit der vorgelegten Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauherren eventuell erforderliche Maßnahmen zur Abwendung des Straßenlärms auf eigene Kosten treffen müssen.
Weitere Bedenken bestehen zum angedachten Standort nicht.

Beschluss:

Der beantragten isolierten Befreiung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 6 Errichtung von Bushaltestellen im Bereich Rathaus Neubrunn

Sachverhalt:

Das Gremium hat sich bereits in seinen Sitzungen vom 18.09.2018, 06.11.2018 mit der Thematik befasst und seinerzeit die Verwaltung beauftragt, einen Förderantrag für die Bushaltestelle nach dem Kriegerdenkmal zu stellen. Bei der Planung wurde die Garage im ehemaligen Anwesen Lotter berücksichtigt und freigehalten. Hierdurch kommt es im Bereich des Treppenaufgangs am Anwesen Emmerling zu einer Engstelle an der Bushaltestelle. Diese Situation wurde durch den Behindertenbeauftragten abgelehnt, so dass eine Bewilligung der Maßnahme nicht erfolgen konnte. Solange das Anwesen noch im Eigentum von Herrn Lotter war, konnte keine Veränderung der Situation erreicht werden. Bei einem Gespräch mit der neuen Eigentümerin am 15.04.2021 konnte die Zustimmung erlangt werden, dass die barrierefreie Bushaltestelle die Zufahrt zur Garage zukünftig nicht berücksichtigen muss. Es muss lediglich eine Zugangsmöglichkeit verbleiben. Hierdurch kann die barrierefreie Bushaltestelle in Richtung Kriegerdenkmal zurück verschoben werden, so dass die beanstandete Beeinträchtigung nicht mehr gegeben ist. Verschiebt man die Mindestlänge von 18 Metern, welche die Bushaltestelle aufweisen muss, in Richtung Rathaus, wäre es grundsätzlich möglich, die Lage der Bushaltestelle so zu wählen, dass 18 Meter ausgewiesen werden könnten, ohne in die Engstelle Treppenbereich zu kommen. Im Plan wurden diese 18 Meter rot gekennzeichnet.

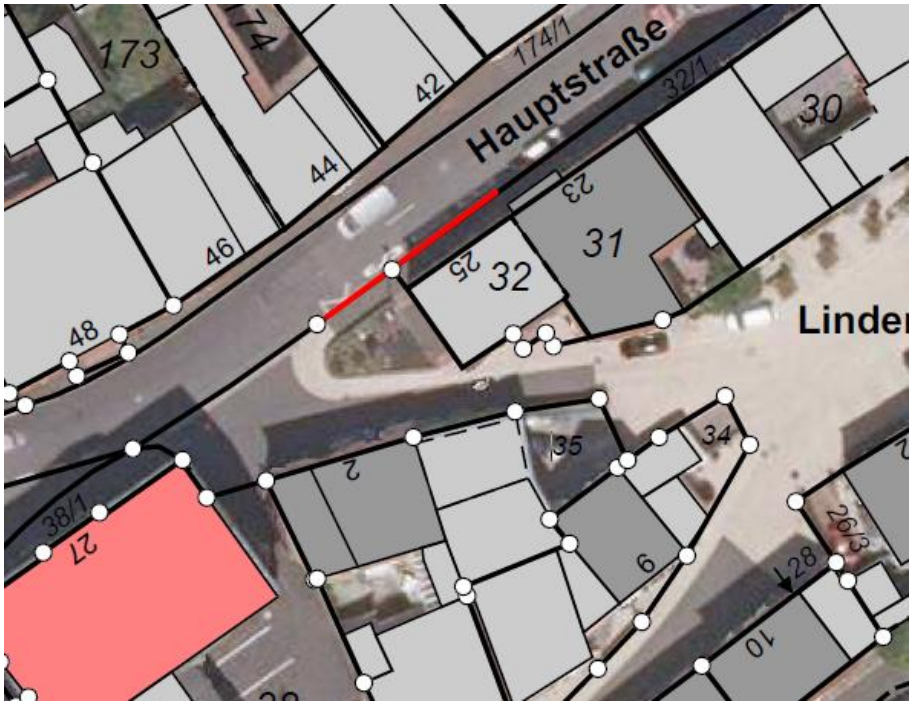

Die Lage der Bushaltestelle wird auf dem beigefügten Plan ersichtlich. Sofern diese Lage die Zustimmung findet, würden die Antragsunterlagen ausgearbeitet und der Förderantrag berichtigt gestellt. Es wäre dann bei einer Genehmigung und zeitnahen Ausschreibung wohl möglich, die Umsetzung der Maßnahme Bushaltestelle noch dieses Jahr zu beginnen.

Für die weitere Bushaltestelle auf der gegenüberliegenden Seite wurde dem Gremium bereits eine Planung mit einer verkürzten Variante auf 8 Meter vorgelegt. Diese Verkürzung wurde seitens der Regierung als Förderstelle grundsätzlich aufgrund der gegebenen Einfahrtssituationen in die Anwesen bewilligt. Hinsichtlich der Lage sollte aufgrund der eingebrachten Bedenken und Einwände des primär betroffenen Eigentümers ein anderweitiger Standort gefunden werden.

Der bisherige Standort ist nachfolgend nochmals dargestellt.

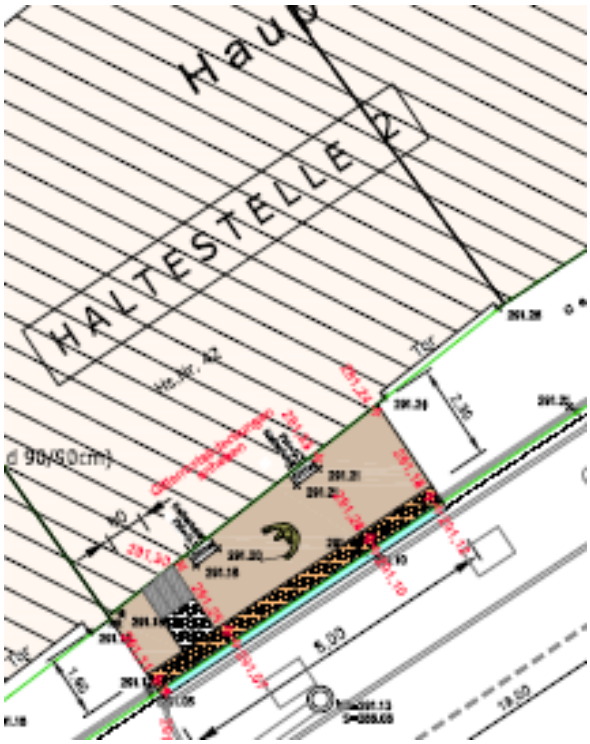

Bei der verkürzten Länge von acht Metern wäre nur ein Einstieg barrierefrei, der weitere Einstieg wäre dann nicht nutzbar. Dies würde aber aufgrund der Situation in Kauf genommen.

Mit der bisher geplanten Variante und deren Standort wäre gewährleitet, dass die Haltestellen gegenüberliegen und durch die Ausweisung keine Parkflächen auf der gegenüberliegenden Straßenseite entfallen würden.

Alternativ könnte die Bushaltestelle im Bereich des Anwesen Hauptstraße 40 angedacht werden. Hierdurch würden aber rund 5 Parkflächen auf der gegenüberliegenden Seite in der Hauptstraße entfallen, da die Bushaltestellen versetzt liegen. Zudem würde auch hier das Problem auftreten, dass erneut eine Treppensituation zur Verengung führt, wobei hier noch eine Gehwegbreite verbleibt, die tolerabel wäre.

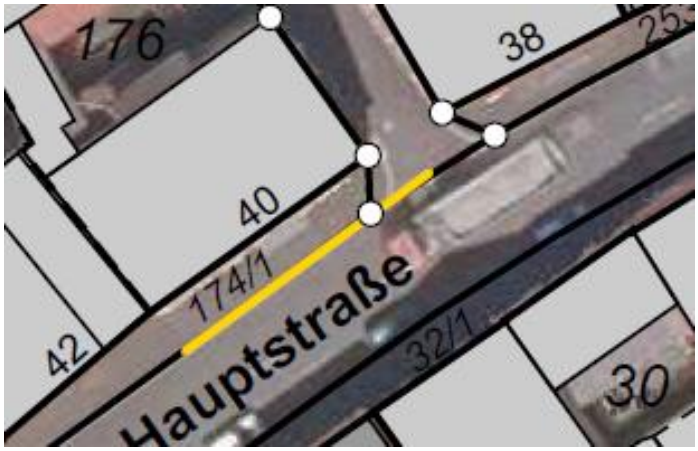

Eingezeichnet wurden 18 Meter (Länge eines Gelenkbusses) ab der möglichen Hauskante, um keine Einfahrt zu beeinträchtigen. Der Auszug zeigt auf, dass auch hier eine Verkürzung der Haltestelle nötig wird und wohl nur ein Einstieg genutzt werden kann. Zudem wird der Bus aufgrund seiner Länge in die Einmündung der Steilersgasse ragen. Somit wäre die Ein- und Ausfahrt aus der Straße, sobald ein Bus hält, nicht mehr bzw. nur bedingt möglich. Zudem fallen rund 5 PKW Stellplätze weg.

Weitere alternative Standorte sind nicht sinnvoll, da die Haltestellen dann nicht mehr in unmittelbarer Nähe liegen würden.

Es wird für die Förderantragstellung für diese Haltestelle um Entscheidung gebeten, welche der beiden Lagen umgesetzt werden soll.

Der Ausbau der barrierefreien Haltestellen wäre noch dieses Jahr umzusetzen, um auch einen Erhalt der Fördermittel zu gewährleisten.

Auch werden die Linien- und Schulbusse sukzessive umgestellt, so dass eine Andienung der nicht barrierefreien Haltestellen in absehbarer Zeit wohl nicht mehr möglich sein wird.

Der Gemeinderat diskutiert die Thematik und kommt zu dem Schluss, dass die Bushaltestelle am Rathaus in Richtung Kriegerdenkmal verschoben werden soll und die Bushaltestelle auf der gegenüberliegenden Straßenseite am Anwesen Haus-Nr. 42 die beste Lösung darstellt.

Beschluss:

Die Bushaltestelle vor den Anwesen Hauptstraße 25 / 27 wird so in Richtung Kriegerdenkmal verschoben, dass die Engstelle an der Treppe behoben wird. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit den geänderten Planunterlagen einen Förderantrag zu stellen.

Die Bushaltestelle an der gegenüberliegenden Straßenseite wird vor dem Anwesen Nr. 42 favorisiert, da dies am sinnigsten ist. Mit dem Anlieger wird nochmals ein Gespräch geführt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 7 Überlegungen des Eigentümers Fl.Nr. 6917 Gemrk. Neubrunn zur Nutzung der Ackerfläche

Sachverhalt:

Mit Mail vom 02.05.2021 tritt der Eigentümer der Fläche an den Markt Neubrunn mit Überlegungen zur Nutzung seiner Ackerfläche heran. Aufgrund der Naturverbundenheit des Eigen-

tümers fragt dieser an, ob es vorstellbar wäre, auf der Ackerfläche Reben anzupflanzen. Der Eigentümer verweist in diesem Zusammenhang auf den Umstand, dass es einst in Neubrunn größere Rebenflächen gegeben hat. Eine weitere Überlegung des Grundstückseigentümers geht in die Richtung, Blumen zu kultivieren. Angeführt werden Lavendel und Tulpen, welche dann direkt vom Acker erworben werden könnten.

Grundsätzlich wird ausgeführt, dass die Anpflanzung einer Neufläche mit Weinreben einer Beantragung und Genehmigung beim bzw. durch die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau bedarf. Diesbezügliche Antragshinweise sind auf der Homepage des Landesamtes veröffentlicht.

Das Anpflanzen von Blumen auf Ackerflächen zum Selbstschneiden ist seitens der Landwirtschaft in Unterfranken durchaus gängige Praxis.

Zur Bewässerung soll ein Brunnen gebohrt werden, welcher entsprechend beantragt werden würde.

Der Eigentümer möchte laut vorliegender Mail eine Meinungsäußerung des Gremiums hinsichtlich seiner Überlegungen. Sofern keine der beiden „Bewirtschaftungsformen“ seitens des Gemeinderates befürwortet würde, würde der Eigentümer den Acker brach liegen lassen bzw. eine Blühwiese für Insekten anlegen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und begrüßt, dass sich der Eigentümer darüber Gedanken macht, es jedoch ihm überlassen bleibt, was er dort anbaut. Der Gemeinderat, wird die Entscheidung mittragen, sofern dies von den zuständigen Behörden zugesagt wird. Dies wird ihm so mitgeteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Überlegungen erfreut zur Kenntnis und tätigt keine Präferenzaussage zu den einzelnen Überlegungen. Dem Eigentümer wird anheimgestellt, die einzelnen Überlegungen mit dem zuständigen Landesamt, dem Wasserwirtschaftsamt bzw. dem Bauernverband abzuklären.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 8 Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB u. der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; B-Plan "Gewerbegebiet Almosenberg-Erweiterungsfläche 1" in Werth.-Dertingen u. Änderung F-Plan

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.04.2021 informiert die Stadt Wertheim über die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Almosenberg – Erweiterungsfläche 1“ in Wertheim-Dertingen und der Änderung des Flächennutzungsplanes 89 der Stadt Wertheim im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der Markt Neubrunn wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans gehört. Seinerzeit wurden Bedenken geäußert, dass durch die Erweiterung einer Zunahme des Straßenverkehrs durch Böttigheim gegeben sein wird. Zudem wurde die Ansiedlung eines weiteren Möbelmarktes in der Region als kritisch angesehen, da eine Überfrachtung gesehen wird.

Die Stellungnahme zur verkehrlichen Belastung sollte weiterhin aufrecht erhalten werden. Nicht alle „Nutzer“ der Gewerbeanbieter werden über die A3 ins Gebiet fahren. Viele werden

auch die Strecke über den Ortsteil Böttigheim nutzen. Durch die weitere Ausweisung von Gewerbefläche erfolgt eine Zentrierung im Bereich der A 3 Anschlussstelle, welche ein Einzugsgebiet ins weitere Umland hat. Zum einen betrifft dies die arbeitenden Pendler, welche auch aus der bayerischen Nachbarregion Würzburg kommen werden und zum anderen je nach Ansiedlung im Gebiet Konsumenten, welche im Gebiet einkaufen möchten. Die Verkehrsströme wurden im Nahumfeld der Ausweisung des Gewerbegebietes untersucht, nicht aber im weiteren Umfeld und gerade im Zusammenhang mit den am Almosenberg bereits ausgewiesenen Flächen und deren Verkehrsbeziehungen ins Umland.

Weiterhin bestehen die Zulässigkeiten der Ansiedlung, wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung ausgewiesen, weiterhin fort. Die Ansiedlung eines Möbelhauses ist weiterhin möglich und die Gefahr der Überfrachtung des Angebotes trotz des Wegfalls des bisher in Wertheim-Bestenheid gegebenen Möbelhauses gegeben. In Tauberbischofsheim, Würzburg, Neubrunn, Höpfingen und Freudenberg bestehen Möbelhäuser in unterschiedlicher Größe und Sortiment-Zusammenstellung.

Die Unterlagen zur förmlichen Beteiligung können auf der Homepage der Stadt Wertheim eingesehen werden:
https://www.wertheim.de/startseite/buergerservice/bebauungsplan+_gewerbegebiet+almosenberg+-+erweiterungsflaeche+1_+in+wertheim-dertingen.html

Beschluss:

Der Markt Neubrunn hält seine Anmerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung aufrecht.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 9 Sinkkastenreinigung im Jahr 2021

Sachverhalt:

Für das Jahr 2021 wurde die Sinkkastenreinigung ausgeschrieben. Von den angefragten 5 Firmen haben zwei Firmen ein Angebot unterbreitet. Die Angebotsspanne liegt zwischen 1.656,- € und 1.761,- €.

Die Vergabe erfolgt in der sich anschließenden nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 10 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat vom 05.05.2020

Sachverhalt:

Unter Verweisung auf die Sitzung des Gremiums am 05.05.2021, die seinerzeitige Beschlussvorlage und die Entscheidungsfindung des Gremiums, wird die Thematik erneut vorgetragen.

Der nachfolgende Änderungstext ist darauf ausgelegt, dass die Fragestellung direkt in der Sitzung beantwortet werden kann. Der Erste Bürgermeister ist Teil des Gremiums und Teil der Verwaltung. Unter diesem Gesichtspunkt wird es, da die Fragen oftmals eine Rückfrage bzw. eine Sachverhaltsausführung der Verwaltung bedingen, als sinnvoll erachtet, die Fragegeneingabe direkt an den Ersten Bürgermeister für den Gemeinderat zu richten.

Sofern dies nicht gewünscht ist müsste die Änderung wie folgt gefasst werden.

§ 20 a Bürgerfragestunde

(1) Es wird eine Bürgerfragestunde eingerichtet.
(2) Sie findet zu Beginn der öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates statt.
(3) Die Dauer beläuft sich in der Regel auf 30 Minuten.
(4) Sie dient der Gelegenheit von Bürger*innen an das Gremium Anfragen zu stellen. Die Anfragen sollen innerhalb von vier Wochen beantwortet werden.

Der Zeitraum von vier Wochen wurde gewählt, da, sofern Rückfragen in der Verwaltung notwendig sind, diese erst in der folgenden Sitzung dem Gremium zur Verfügung gestellt werden können und dieses erst mit Kenntnis der Mitteilungen aus der Verwaltung die Anfrage beantworten kann. Es wird aufgrund der Aussprache in der letzten Sitzung davon ausgegangen, dass keine schriftliche Beantwortung durch die Verwaltung gewünscht ist, sondern eine Beantwortung in einer Sitzung erfolgen soll. Der Zeitraum berücksichtigt zumindest die möglichen Sitzungszeiträume unterjährig unter Berücksichtigung der Ferien, mit Ausnahme der Sommerferien. Dies bedeutet nicht, dass es bei einem regulären zweiwöchigen Sitzungsturnus nicht möglich ist, die Anfrage auch in diesem zu beantworten.

Es wird in der vorgelegten Änderung die ursprüngliche Variante der Änderung mit Anpassung des Abs. 1 beibehalten. Wobei diese durch eine entsprechende Beschlussfassung durch das Gremium geändert werden kann.

1. Änderung
zur
Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat vom 05.05.2020

Der Gemeinderat des Marktes Neubrunn ändert die Geschäftsordnung, die er sich auf Grund des Art. 45 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern gegeben hat. Der Markt Neubrunn erlässt folgende 1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat vom 05.05.2020

§ 1

§ 20 a Bürgerfragestunde

(1) Es wird eine Bürgerfragestunde eingerichtet.
(2) Sie findet zu Beginn der öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates statt.
(3) Die Dauer beläuft sich in der Regel auf 30 Minuten.
(4) Sie dient der Gelegenheit von Bürger*innen an das Gremium, Fragen zu stellen. Die Fragen sind spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder per E-Mail **beim Ersten Bürgermeister oder einem Vertreter** einzureichen. Der*Die Fragesteller*in muss in der Sitzung persönlich anwesend sein. Es können nur Fragen gestellt werden, die für die öffentliche Behandlung geeignet sind sowie inhaltliche Angelegenheiten und Aufgabenbereiche den Markt Neubrunn betreffend. Die Fragen dürfen keinen inhaltlichen Bezug zur Tagesordnung der jeweils auf die Bürgerfragestunde nachfolgende Sitzung haben.

§ 2

Die Änderung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft

Neubrunn, den 19.05.2021

Menig
Erster Bürgermeister

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 11 Bericht aus dem Bauausschuss

Der Vorsitzende berichtet über die Bauausschusssitzung vom 28.04.2021.

Der Baum Ecke Keilsgasse / Ringstraße wird nicht in der Höhe zurückgeschnitten.
Das Wurzelwerk wird wegen möglicher Beeinträchtigung der Hauswand des Nachbaranwesens durch einen Fachmann begutachtet.

Der Baum im Schlossgarten wird aufgrund der nicht mehr gegebenen Verkehrssicherheit gefällt.

Der Bauausschuss hat die Größenverhältnisse der Grabplatten in Augenschein genommen. Auslöser der Begehung war die Bemängelung der Größe der Platten durch die Steinmetze. Die festgelegte Größe der Grabplatten mit 25 x 25 cm bleibt bestehen. Ab der dritten Bestattung kann jedoch eine zweite Platte gelegt werden.

TOP 12 Bekanntgaben

TOP 12.1 Kreuzweg Neubrunn

Am Kreuzweg Neubrunn sind die Bäume gefällt worden. Hierbei wurden auch die Figuren des Ölgartens aus Sicherheitsgründen abgebaut. Altbürgermeister und Ehrenbürger Achim Rieck wird sich darum kümmern, dass der Bereich des Ölgartens hergerichtet wird und die Figuren wieder aufgestellt werden. Der Bauhof, das Helfernetzwerk und der Verein für Kultur und Heimatpflege werden die Arbeiten unterstützen.

TOP 13 Anfragen

TOP 13.1 Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs

Gemeinderat Alfred Hellmann fragt, ob der ruhende Verkehr bereits überwacht wird.
Dies war noch nicht möglich, da zur Zeit kein Personal zur Verfügung steht. Die Verkehrsüberwachung wird demnächst durch eine andere Gemeinde übernommen.

TOP 13.2 Dorfmauer Neubrunn

Gemeinderätin Elke Kohlhepp weist darauf hin, dass noch keine Infos für die Begutachtung der Dorfmauer vorliegen.
Frau Kohl bekommt den Schriftverkehr nochmals zugestellt.

TOP 13.3 FW-Haus Neubrunn

Gemeinderat Alfred Hellmann fragt nach dem Sachstand der Arbeiten am Feuerwehrhaus und vor allem, ob schon eine Entscheidung zu dem Boden getroffen worden ist.

Die Arbeiten der Mauern und Zwischendecken gehen voran.

Zur Ausführung des Bodens liegt noch keine Aussage vor.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin